

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) 1. BBAUG und §51-53 BauWVO)
Allgemeines Wohngebiet (WA, §4 BauWVO)
Die Nutzungsarten nach §4 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauWVO sind gemäß § 53 BauWVO nicht zulässig.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) 1. BBAUG und §51-53 BauWVO)
Zahl der Vollgeschosse, Grund- und Geschosflächenzahl nach Plananschrieb als Höchstgrenze. (1) BauWVO und §11 (1) 8 LBO über der baulichen Anlage.

1.3 BAUWEISE (§9 (1) 2. BBAUG und §2 BauWVO)
Jeweilis nach Plananschrieb:
Offene Bauweise (§2 (2) BauWVO) mit Einzelhäusern zulässig.

1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§9 (1) 2. BBAUG)
Das im Plan dargestellte Hauschema gilt als Richtlinie.
Die Pfeileintragungen geben die Richtungen der Hauptgebäude, sowie die Orientierung der Seitenflächen an.

1.5 NEBENANLAGEN, STELLPLATZE UND GARAGEN (§9 (1) 4. BBAUG, §12, 14 und 23 BauWVO)
Wohnanlagen i.S. des §14 BauWVO, soweit Gehäude, sind außerhalb der überbaubaren Grundstückeflächen nicht zulässig.

1.6 VON DER DECKUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§9 (1) 10. BBAUG)
Die sichtlichen sind von jeglicher sich abhebbender Nutzung freizuhalten. Der Mindestabstand und Eintriftdigung ist bis zu 0,80 m über Strohansatz zulässig.

1.7 LARNSCHUTZVORRICHTUNGEN (§9 (1) 24. BBAUG)
In WA 4 sind auf der Nord- und Ostseite der Gebäude besondere Vorrichtungen (Larntürme) in Höhe von 1,50 m über Strohansatz (Mündenhöhe 10) zu treffen. Die DIN 18 605 ist zu berücksichtigen.

1.8 ANFORDERUNGEN SOWIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§9 (1) 25. BBAUG)
Die mit PZ bezeichneten öffentlichen und privaten Flächen sind im Plan dargestellt. Die Flächen sind bei der Ausführung mit mittel und höher wachsenden einheimischen Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen.

1.9 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§11 LBO, gem. §9 (3) BBAUG)
Dachform nach Plananschrieb, Giebelanschlüsse und Garagen an der Grundstücksgrenze sind mit Flachdach, mit horizontalem Gesimsabschluss auszuführen. (§11 (1) 1 LBO)

BEBAUUNGSPLAN
„HINTER DER STEINE“
„II. ÄNDERUNG“

DER GELTUNGSBEREICH wird begrenzt durch das Grundstück Flst. Nr. 5713, durch die Sudetenstraße, durch die Grundstücke Flst. Nr. 5668, 74872, 74873 und 74871.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter der Steine“ am 30.7.1975 vom Regierungspräsidium Stuttgart abgeändert kraft:

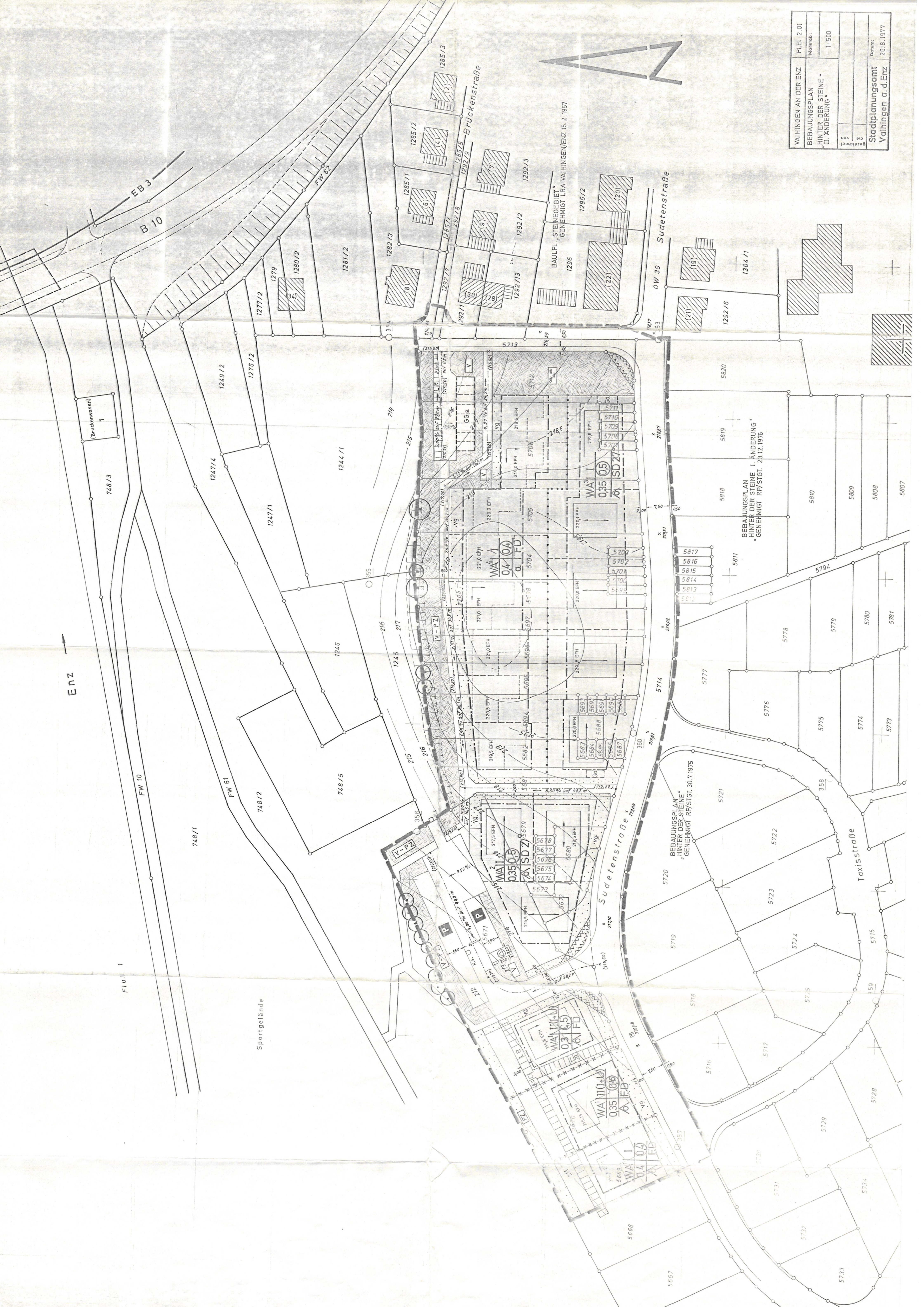
LAGEPLAN Nr. 1:500
ANLAGE: Abseilung Nr. 1:500, Lüftberechnung
ES GILT: Bundesbaugesetz 1976, Baunutzungsverordnung 1977

V E R F A H R E N S V E R M E R K E
Als Entwurf gem. §2 Abs. 6 BBAUG
Auslegung bekanntgemacht am 23.12.1977

Als Satzung gem. §10 BBAUG
vom Gemeinderat beschlossen am 1.3.1978

Genehmigt gem. §11 BBAUG vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlaub vom 4.7.1978 NR.13-2210-21 VAHINGEN/ENZ
Öffentlich ausgestellt gem. §12 BBAUG ab 11.8.1978

Genehmigung und Abänderung bekanntgemacht am 11.8.1978
In Kraft getreten am 11.8.1978



ENZ
Sportplätze

VAHINGEN AN DER ENZ
BEBAUUNGSPLAN
„HINTER DER STEINE“
„II. ÄNDERUNG“
Maststab: 1:500
Gezeichnet: 26.6.1977
Genehmigt: 26.6.1977
Stadtplanungsamt
Vahingen a.d. Enz